

## **§ 35 PflfachassAPrV**

### **Praktischer Teil der Prüfung**

(1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Pflegesituation eines Menschen in einer stabilen Pflegesituation möglichst in der Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung. Die zu prüfende Person übernimmt alle Aufgaben für die Durchführung von Pflegemaßnahmen, einschließlich der Betreuung und Begleitung sowie anfallende medizinisch-diagnostische und therapeutische Maßnahmen auf der Grundlage der Pflegeplanung von Pflegefachpersonen einschließlich der Dokumentation. In einem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihr Pflegehandeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei hat sie nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie befähigt ist, die Aufgaben gemäß § 3 auszuführen.

(2) Die Auswahl der zu pflegenden Person sowie die Auswahl des Praxisbereichs, in dem die praktische Prüfung durchgeführt wird, erfolgt durch eine fachlich prüfende Person nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 im Einvernehmen mit der zu pflegenden Person und dem für die zu pflegende Person verantwortlichen Fachpersonal sowie einer qualifizierten Praxisanleiterin oder eines qualifizierten Praxisanleiters. Der praktische Teil der Prüfung soll für die einzelne zu prüfende Person inklusive Vor- und Nachbereitungszeit in der Regel in 150 Minuten abgeschlossen sein.

(3) Der praktische Teil der Prüfung wird von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 22 Absatz 1 Nummer 3 und einer nach § 13 Absatz 2 pädagogisch qualifizierten Praxisanleiterin oder eines pädagogisch qualifizierten Praxisanleiters abgenommen und benotet. Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens „ausreichend“ beträgt. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer und der Vornote bildet die oder der Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

### **Im Rahmen des praktischen Prüfungsteiles wird Ihre Leistung entsprechend an folgendem Kriterienraster/Leistungskatalog<sup>1</sup> beurteilt:**

- Bei der Pflegeplanung, Pflegediagnostik und Pflegedokumentation von Menschen aller Altersstufen mitwirken
- Pflege von Menschen aller Altersstufen mit gesundheitlichen Problemlagen in stabilen Pflegesituationen unter dem Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention
- Menschen aller Altersstufen bei der Lebensgestaltung unterstützen und begleiten
- Kommunikation und Interaktion mit Menschen aller Altersstufen und ihren Bezugspersonen gestalten
- Ethisches Handeln entwickeln
- Die eigene Rolle im intra- und interprofessionellen Team annehmen
- Bei medizinisch-diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen mitwirken
- Mitwirken bei der Sicherung der Qualität der Pflege und der Versorgung in den unterschiedlichen Settings
- Pflegehandeln an rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien ausrichten
- Gemeinsam mit den Pflegefachpersonen berufliche Anforderungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse bewältigen
- Verantwortung für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit (lebenslanges Lernen) sowie das berufliche Selbstverständnis übernehmen

<sup>1</sup> Vgl. Bezirksregierung Köln (23.03.2022): Rahmenbedingungen der Prüfungen in der Pflegefachassistenz nach der PflfachassAPrV, S. 4f

## Prüfungstag

„Der praktische Teil der Prüfung soll für die einzelne zu prüfende Person **inklusive Vor- und Nachbereitungszeit** in der Regel in 150 Minuten abgeschlossen sein.“<sup>2</sup>

- 07.00 Uhr Dokumentation/Bestätigung der gesundheitlichen Fähigkeit (durch den Prüfling), die Prüfung anzutreten<sup>3</sup>
- Übergabe der Klientin/des Klienten durch die für sie/ihn zuständige Pflegefachkraft des ambulanten Dienstes/des Wohnbereichs/der Station (hier besteht die Möglichkeit, klärende Nachfragen zu stellen)
- Vorbereitung/Richten der für die Versorgung notwendigen Materialien
- Information des Prüflings an die Fachprüfer:innen über den vorgesehenen Ablauf der Versorgung
- (ggf. Anfahrt und) Beginn der pflegerischen Versorgung der Klientin/des Klienten
- Protokollierung des Prüfungsverlaufes während der Prüfung durch die Fachprüfer:innen<sup>4</sup>
- Bei Bedarf muss der Prüfling Hilfe anfordern, wobei die Aktivität vom Prüfling ausgehen muss. Hilfestellung wird (in Ausnahmen) auch von den Fachprüfer:innen geleistet
- Die Fachprüfer:innen greifen in die Prüfung nicht ein, es sei denn, die Klientin/der Klient wäre akut gefährdet.
- Unvorhergesehene Zwischenfälle, die der Prüfling nicht zu verantworten hat, werden diesem nicht angelastet - auch wenn sich die Prüfungszeit verlängern sollte.
- Dokumentation der Pflege (Abzeichnung durchgeführter Pflegemaßnahmen & ggf. Pflegebericht)
- Information an die zuständige Pflegefachkraft über die Versorgung der Klientin/des Klienten (im ambulanten Pflegedienst nach Rückkehr zur Station des amb. Pflegedienstes)
- (maximal) 30minütiges Prüfungs-/Reflexionsgespräch mit dem/der FachprüferIn nach einem

### **Leitfaden:**

- kurze Repetition des Versorgungsablaufes
- Erklärung/Begründung des gewählten Versorgungsablaufes
- ggf. Erklärung/Begründung ursprünglich nicht geplanter/abweichender Versorgungsmomente

**- Ende des praktischen Prüfungsteiles -**

---

<sup>2</sup> § 35 Abs. 2 PffachassAPrV; Die Prüfungszeit soll „in der Regel“ 2 Stunden nicht überschreiten. In Abhängigkeit von der Klientin/dem Klienten und deren/seinem Pflegebedarf kann die vorgenannte Prüfungszeit in Einzelfällen überschritten werden.

<sup>3</sup> s. Formular Anlage 9 Bezirksregierung Köln

<sup>4</sup> s. Protokollvorlage Anlage 8 Bezirksregierung Köln

### **Erklärungen zur Vorbereitung der praktischen Prüfung**

Am Tag vor der praktischen Prüfung wird eine Klientin/ein Klient von der prüfenden Lehrkraft im Einvernehmen mit „der zu pflegenden Person [ggf. der Betreuerin/des Betreuers] und dem für die zu pflegende Person verantwortlichen Fachpersonal sowie einer qualifizierten Praxisanleiterin oder eines qualifizierten Praxisanleiters“<sup>5</sup> bestimmt.

Die Zustimmungen (Klient:in oder Betreuer:in, des zuständigen Fachpersonals sowie der Praxisanleiter:in) ist auf den Seiten 6 & 7 des Verlaufsprotokolls der Prüfung dabei zu dokumentieren.

### **Erklärungen zum Abschluss der praktischen Prüfung**

Mit Abschluss der Prüfung reflektieren die Fachprüfer:innen den Prüfungsverlauf inkl. des Reflexionsgesprächs. Die nachfolgende Bewertung erfolgt mit Hilfe des Formulars „Beurteilungsbogen Pflfachass praktischer Prüfungsteil“ des AcGB / Abteilung Pflegeschule.

Die Benotung<sup>6</sup> erfolgt dabei dreistufig:

1. Individuelle Benotung jeder/jedes Fachprüferin/Fachprüfers
2. Arithmetische Mittelung der beiden Noten (mit Nachkommastellen)

**Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn die/der Prüfling ein Ergebnis von 4,4 oder besser abgelegt hat!**

3. Die Bildung der Endnote (mit Anrechnung der Vornote zu 25%) erfolgt im Nachgang der Prüfung in der Pflegeschule und wird in der Niederschrift der staatl. Prüfung abschließend dokumentiert.

„Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bildung der Prüfungsnote haben sich die oder der Fachprüfer:in und die oder der pädagogisch qualifizierte Praxisanleiter:in mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzustimmen (im Benehmen).“<sup>7</sup>

Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird dem Prüfling **nicht** mitgeteilt.

Die Fachprüfer:innen (ggf. auch weitere beteiligte Personen) der jeweiligen Einrichtung dokumentieren (S. 8 des Verlaufsprotokolls), dass sie über Inhalt und Ergebnis der Prüfung „Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren“.

**Folgende Dokumente müssen mit Abschluss des prakt. Prüfungsteils ausgefüllt sein und danach in der Pflegeschule vorliegen:**

- Verlaufsprotokoll praktische Prüfung (Seiten 1 bis 4 zweifach!)
  - inkl. Einverständniserklärung Klient:in/Betreuer:in
  - Zustimmung verantwortliches Fachpersonal (i.d.R. Leitung des Versorgungsbereiches) und Praxisanleiter:innen
  - Schweigepflichtserklärung

<sup>5</sup> § 35 Abs. 2 PflfachassAPrV

<sup>6</sup> s. S. 5 Protokollvorlage Anlage 8 Bezirksregierung Köln

<sup>7</sup> s. Bezirksregierung Köln (23.03.2022): Rahmenbedingungen der Prüfungen in der Pflegefachassistenz nach der PflfachassAPrV, S. 5

## **Verordnungsregelung zur Benotung (§ 27 PflfachassAPrV)**

- „**sehr gut**“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,  
„**gut**“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,  
„**befriedigend**“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,  
„**ausreichend**“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,  
„**mangelhaft**“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,  
„**ungenügend**“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## **Gesetzliche Regelung zum Bestehen und Wiederholen der Prüfung (§ 28 PflfachassAPrV)**

### **Bestehen und Wiederholen der Prüfung**

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote (...) des praktischen Teils nach § 35 jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet worden ist. Die Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile ermittelt.
- (2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält die zu prüfende Person von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.
- (3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. (...)
- (4) Hat die zu prüfende Person mindestens einen Prüfungsteil oder mindestens eine schriftliche Aufsichtsprüfung zu wiederholen, so darf sie zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn sie an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag der zu prüfenden Person auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen.